

Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen – Anerkennung

Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)

Allgemeine Informationen

Im Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen wird festgestellt, ob die in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweise der antragstellenden Personen in Österreich festgelegten Voraussetzungen zum Unterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen) im Wesentlichen entsprechen.

Voraussetzungen

Abgeschlossene Lehramtsausbildung und allfällig erforderliche zusätzliche Berufspraxis

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Bildungsdirektion für Burgenland**
Kernausstieg 3
7001 Eisenstadt
Telefon: +43 2682/710
E-Mail: office@bildung-bgl.d.gv.at
[Website](#)
- **Bildungsdirektion für Kärnten**
10. Oktober-Straße 24

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 (0) 463 5812

E-Mail: office@bildung-ktn.gv.at

[Webseite](#)

- **Bildungsdirektion für Niederösterreich**
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Telefon: +43 (0) 2742/280-2256
Fax: +43 (0) 2742/280-1111
E-Mail: sandra.thuer@lssr-noe.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Oberösterreich**
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz
Telefon: +43 (0) 732/7071-0
Fax: +43 (0) 732/7071-9210
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Salzburg**
Mozartplatz 8-10
5010 Salzburg
Telefon: +43 (0) 662/8083-3622
E-Mail: anerkennung@bildung-sbg.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Steiermark**
Körblergasse 23
8015 Graz
Telefon: +43 (0) 5 0248/345
E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Tirol**
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0) 512 9012
E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Vorarlberg**
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Telefon: +43 (0) 5574 4960-0
E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Wien**
Wipplingerstraße 28

1010 Wien

Telefon: +43 (0) 1/52525

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

[Website](#)

Verfahrensablauf

Eingbringung

Burgenland: Der Antrag

wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Burgenland (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Burgenland prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Kärnten: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Kärnten (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Kärnten prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Niederösterreich: Der Antrag wird online beim EAP oder beim der Bildungsdirektion für Niederösterreich (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Niederösterreich prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Oberösterreich: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Oberösterreich prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Ein Anerkennungsverfahren ist gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957 idgF gebührenpflichtig.

Somit fallen für die Antragstellerin/den Antragsteller folgende Gebühren an:

- Für das Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: **47,30 Euro** (siehe Tarifpost 6 (2))
- Für Beilagen, von jedem Bogen: **3,90 Euro**, jedoch nicht mehr als **21,80 Euro** je Bogen (siehe Tarifpost 5 (1))
- Nach erfolgreicher Anerkennung und bescheidmäßiger Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung wird gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idGF für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird, ein Tarif in der Höhe von **6,50 Euro** eingehoben (siehe Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idGF Tarif, Allgemeiner Teil).

Salzburg: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Salzburg (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Salzburg prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Die Kosten der Bearbeitung eines Antrages auf Diplomanerkennung werden in der Folge gesondert mitgeteilt. Diese bestehen in den Barauslagen, welche der Bildungsdirektion für Salzburg durch die Einholung eines erforderlichen Lehramtsausbildungs-Vergleichsgutachtens durch einen nichtamtlichen Sachverständigen erwachsen (diese belaufen sich in der Regel auf ca 158 Euro für die Anerkennung für eine Schulart. Für die Anerkennung für eine weitere Schulart erhöhen sich diese Kosten um jeweils rund 50 Euro). Im Zuge des Diplomanerkennungsverfahrens kann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslerngang vorgeschrieben werden.

Überdies ist mit Gebühren nach dem
Gebührengesetz 1957 sowie mit
Landesverwaltungsabgaben nach dem Salzburger
Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz
1969 im Zusammenhang mit der
Bescheidausstellung zu rechnen (diese belaufen
sich insgesamt in der Regel auf ca 192,70
Euro).

Steiermark: Der Antrag
wird online beim EAP oder bei der
Bildungsdirektion für Steiermark (siehe unter
Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die
Bildungsdirektion für Steiermark prüft den
Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb
von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen
Unterlagen.

Tirol: Der Antrag wird online beim EAP oder bei
der Bildungsdirektion für Tirol (siehe unter
Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die
Bildungsdirektion für Tirol prüft den Antrag
und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier
Monaten ab Vorliegen der vollständigen
Unterlagen.

Ein Anerkennungsverfahren ist gemäß § 14
Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957
gebührenpflichtig.

Somit fallen für die Antragstellerin/den
Antragsteller folgende Gebühren an:

- Für das Ansuchen: 47,30 Euro (§ 14
Tarifpost 6 Abs 2 Z. 1 Gebührengesetz
1957);
- Für die Beilagen: 3,90 Euro je Bogen,
jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage
(§ 14 Tarifpost 5 Gebührengesetz 1957);
- Nach Tarifpost 167 der Tiroler Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007 fällt
eine Verwaltungsabgabe von 70 Euro an;
- Außerdem fallen beim Anerkennungsverfahren
Gebühren der Sachverständigen/des
Sachverständigen an, die nach § 76 Abs. 1

Alle gemeines Verwaltungsverfahrensgesetz von der Anerkennungswerberin/vom Anerkennungswerber zu tragen sind. Sämtliche Gebühren und Kosten sind nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen.

Vorarlberg: Der Antrag wird online beim EAP oder bei Bildungsdirektion für Vorarlberg (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Wien: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Wien (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Wien prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Verfahrensablauf in allen Bundesländern
Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Im Verfahren wird festgestellt, ob die fachlichen Erfordernisse für die Ausübung des jeweiligen Lehrerberufs erfüllt werden. Ferner wird geprüft, ob im Herkunftsland der unmittelbare Berufszugang gegeben ist. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der in Österreich geforderten Ausbildung können Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges auferlegt werden. Dabei werden die erworbene Berufspraxis oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen berücksichtigt.

Bei Ausbildungsnachweisen, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder

der Schweiz (Drittstaat) ausgestellt wurden, ist in der Regel ein Antrag auf Nostrifizierung bei einer Pädagogischen Hochschule einzubringen.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass bzw. Personalausweis
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde oder sonstige Dokumente, die die Namensänderung
- Die in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz erworbenen Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise, aus denen die Qualifikation für den Lehrerberuf ersichtlich ist und die allfällig erforderliche zusätzliche Berufspraxis. Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise die nicht in der Amtssprache Deutsch oder auf Englisch abgefasst wurden, sind zusätzlich mit einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin/einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzuliegen.
- Dokumente, die Studiendauer und Umfang belegen (Diploma Supplement/Anhang zum Diplom)
- falls vorhanden, Dokumente, die die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Österreich erforderlich Sprachkenntnisse belegen
- In der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz anerkannte Drittstaatsdiplome zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in diesem Mitgliedstaat
- Falls vorhanden, Dokumente über die erworbene Berufspraxis, aus denen die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person eindeutig hervorgeht, oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen

- Zusätzlich bei Drittstaatsangehörigen:
Aufenthaltsberechtigung und Nachweis über
den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt

Kosten

Siehe Verfahrensabl auf.

Rechtsgrundlagen

- Art. I der Anlage zum Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz
- §§ 3, 26 Landesvertragslehrpersonengesetz
1966 (LVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur
Verfügung.

Zum Formular

Formular der Bildungsdirektionen:

- Bildungsdirektion für Burgenland
- Bildungsdirektion für Kärnten
- Bildungsdirektion für Niederösterreich
- Bildungsdirektion für Oberösterreich
- Bildungsdirektion für Salzburg
- Bildungsdirektion für Tirol
- Bildungsdirektion für Vorarlberg
- Bildungsdirektion für Wien

Letzte Aktualisierung: 29. März 2021

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung